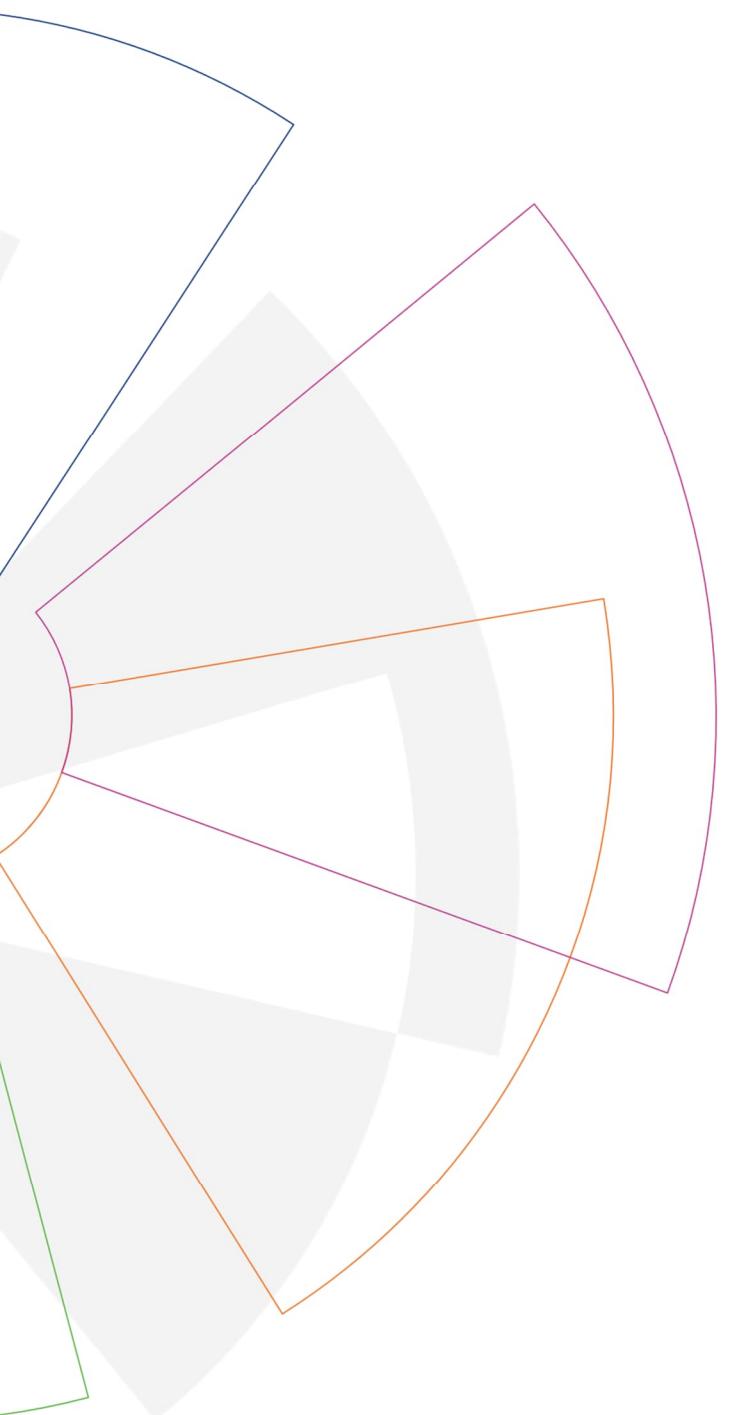


Trianel Windkraftwerk Borkum
GmbH & Co. KG
Aachen

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024
Bestätigungsvermerk des
unabhängigen Abschlussprüfers



Trianel Windkraftwerk Borkum
GmbH & Co. KG
Aachen

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024
Bestätigungsvermerk des
unabhängigen Abschlussprüfers

PKF Fasselt Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte
Schifferstraße 210 - 47059 Duisburg
Tel. +49 203 30001-0

Rechtsform: PartG mbB - Sitz: Berlin
Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg
PR Nr. 645 B - Registriert beim PCAOB

Inhalt

Bilanz zum 31. Dezember 2024

Gewinn- und Verlustrechnung für das Zeit
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024

Anhang für das Geschäftsjahr 2024

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Allgemeine Auftragsbedingungen
für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer
und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024
des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.

sowie

Besondere Auftragsbedingungen
PKF Fasselt Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte vom 1. Januar 2024

**Trianel Windkraftwerk Borkum GmbH & Co. KG,
Aachen**

Bilanz zum 31. Dezember 2024

HRA 7190 Amtsgericht Aachen

Aktiva					Passiva	
	31.12.2024		31.12.2023		31.12.2024	31.12.2023
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen						
I. Immaterielle Vermögensgegenstände						
Entgeltlich erworbene Nutzungs- und ähnliche Rechte	6.922,00		14.638,00		298.000.000,00	298.000.000,00
					34.702.493,04	34.702.493,04
					-112.437.568,89	-61.243.274,42
					220.264.924,15	271.459.218,62
II. Sachanlagen						
1. Technische Anlagen und Maschinen	384.040.666,00		447.121.117,00		15.230.267,62	17.899.642,57
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	70.306,00	384.110.972,00	83.321,00	447.204.438,00		
III. Finanzanlagen						
1. Beteiligungen	515.386,02		515.386,02			
2. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	42.152.496,16	42.667.882,18	47.421.558,20	47.936.944,22	3.385.788,33	4.421.045,81
		426.785.776,18		495.156.020,22	198.714.848,67	199.847.594,25
B. Umlaufvermögen						
I. Vorräte						
Hilfs- und Betriebsstoffe	319.449,26		244.773,39		42.218.066,75	47.501.325,06
					davon aus Steuern EUR 1.191.998,60 (i. Vj. EUR 4.625,67)	
					davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 1.014,30 (i. Vj. EUR 967,59)	
						1.193.580,68
						6.539,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände						
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	12.459.966,52		8.878.668,18		245.512.284,43	251.776.504,12
2. Forderungen gegen Gesellschafter	1.975.038,02		0,00			
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1.695.132,36		1.750.280,22			
4. Sonstige Vermögensgegenstände	31.132.400,40	47.262.537,30	28.401.150,59	39.030.098,99		
III. Guthaben bei Kreditinstituten		26.258.281,98		23.515.993,70		
		73.840.268,54		62.790.866,08		
C. Rechnungsabgrenzungsposten		70.712,33		72.087,33		
		500.696.757,05		558.018.973,63		
					500.696.757,05	558.018.973,63

**Trianel Windkraftwerk Borkum GmbH & Co. KG,
Aachen**

**Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024**

		2024		2023
		EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse			70.474.197,46	83.349.072,95
2. Sonstige betriebliche Erträge			10.636.085,36	6.146.174,39
3. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Hilfs- und Betriebsstoffe	20.138.308,89		8.537.717,20	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	27.238.019,91	47.376.328,80	25.474.583,85	34.012.301,05
4. Personalaufwand				
a) Gehälter	227.110,53		246.425,26	
b) Soziale Abgaben	17.747,33	244.857,86	19.054,62	265.479,88
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen			63.115.417,30	63.162.088,99
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen			8.582.365,13	8.651.441,79
7. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen			1.632.348,10	1.814.716,20
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			1.539.313,34	1.002.517,43
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen			16.157.269,64	16.761.278,44
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		0,00		11.907,82
11. Ergebnis nach Steuern		-51.194.294,47		-30.552.017,00
12. Sonstige Steuern		0,00		0,00
13. Jahresüberschuss		-51.194.294,47		-30.552.017,00
14. Belastung/Gutschrift der Verlustvortragskonten		-51.194.294,47		-30.552.017,00
15. Ergebnis nach Verwendungsrechnung		0,00		0,00

Anhang für das Geschäftsjahr 2024

1 Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags aufgestellt. Die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften sind gemäß Gesellschaftsvertrag entsprechend anzuwenden.

Um die Klarheit und Übersichtlichkeit des Jahresabschlusses zu verbessern, erfolgte die Angabe der Mitzugehörigkeit zu anderen Posten der Bilanz im Anhang.

Die wesentlichen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sind im Anhang gesondert erläutert.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert.

2 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierung und Bewertung erfolgten unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit.

Die immateriellen Vermögensgegenstände und die Sachanlagen sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet. Sofern eine Herstellung vorliegt, erfolgte die Bewertung nach § 255 Abs. 2 Satz 2 und 3 HGB. Demnach wurden neben den Einzelkosten auch die Gemeinkosten, anteilig die Kosten der allgemeinen Verwaltung – insbesondere weiterbelastete Aufwendungen für die Geschäftsführung – sowie die Finanzierungskosten im Rahmen der Herstellung der Windenergieanlagen aktiviert.

Die Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten unter Berücksichtigung von möglichen Tilgungen, Abschreibungen und zuzüglich Zuschreibungen bewertet.

Die Vorräte sind zu Anschaffungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips bilanziert.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert bzw. dem niedrigeren beizulegenden Wert bilanziert. Erforderliche Wertberichtigungen wurden berücksichtigt.

Forderungen und Verbindlichkeiten in fremder Währung werden, sofern nicht ein fester Euro-Umrechnungskurs besteht, mit dem Kurs zum Zeitpunkt der Verbuchung umgerechnet. Bis zum Bilanzstichtag auftretende Gewinne und Verluste aus Währungskursänderungen sind gemäß § 256a HGB berücksichtigt.

Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten sind mit dem Nennwert ausgewiesen.

Als aktive Rechnungsabgrenzung wurden grundsätzlich Ausgaben vor dem Abschlussstichtag berücksichtigt, so weit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit danach darstellen und die Beträge nicht geringfügig sind.

Das Wahlrecht zur Aktivierung latenter Steuern wird nicht in Anspruch genommen. Die Bildung von Rückstellungen erfolgte in angemessener und in ausreichender Art und Weise nach vorsichtiger kaufmännischer Beurteilung unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten. Die Rückstellungen sind zum voraussichtlichen Erfüllungsbetrag passiviert.

Die Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

3 Erläuterungen zur Bilanz

3.1 Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens und der Abschreibungen im Geschäftsjahr ergibt sich aus dem Anlage- spiegel, der als Anlage beigefügt ist.

Aufgrund des Nutzungsvertrages mit der Beteiligung Infrastruktur Windkraftwerk Borkum GmbH & Co. KG ist die Gesellschaft zu 50 % wirtschaftlicher Eigentümer des Umspannwerks und der BSH-Genehmigung, und bilanziert diese.

Die zukünftigen Abschreibungen bemessen sich von den Anschaffungs-/Herstellungskosten und der Rest- nutzungsdauer.

Die Beteiligung betrifft eine 50 %ige Beteiligung an der Infrastruktur Windkraftwerk Borkum GmbH & Co. KG (IWB), Oldenburg. Der Beteiligungsbuchwert der IWB beträgt 515 T€. Die IWB erzielte im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 52 T€ (im Vorjahr: 44 T€) und verfügte über ein Eigenkapital in Höhe von 1.025 T€ (im Vorjahr: 1.025 T€).

Es bestehen Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, in Höhe von 42.152 T€ (im Vorjahr: 47.422 T€).

3.2 Umlaufvermögen

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind, wie auch im Vorjahr, innerhalb eines Jahres fällig.

Des Weiteren liegen Forderungen gegen Beteiligungsunternehmen per Abschlussstichtag in Höhe von 1.695 T€ (im Vorjahr: 1.750 T€) vor.

Im Wesentlichen setzen sich die sonstigen Vermögensgegenstände aus der Rückbausicherheit für das BSH in Höhe von 20.121 T€ (im Vorjahr: 20.121 T€) sowie aus Entschädigungsforderungen in Höhe von 8.628 T€ (im Vorjahr: 1.283 T€) zusammen.

3.3 Rechnungsabgrenzungsposten

Die Posten der aktiven Rechnungsabgrenzung beinhalten im Wesentlichen Versicherungszahlungen.

3.4 Sonderposten für Investitionszuschüsse

Der Sonderposten für Investitionszuschüsse beinhaltet einen Investitionszuschuss zur Förderung des Windparkbaus gemäß der Fördervereinbarung mit der Europäischen Union vom 21. Dezember 2009. Die Auflösung des Sonderpostens erfolgt analog zu der Abschreibung der geförderten Windenergieanlagen.

3.5 Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen bestehen im Wesentlichen für ausstehende Rechnungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 3.746 T€ (im Vorjahr: 2.232 T€) und strittige Verfügbarkeitsboni in Höhe von 1.867 T€ (im Vorjahr: 1.867 T€). Für den Rückbau der Windenergieanlagen sowie das Umspannwerk bestehen Rückstellungen in Höhe von 12.329 T€ (im Vorjahr: 11.021 T€).

Es bestehen Rückstellungen für Prozesskosten in Höhe von 1.047 T€ (im Vorjahr: 928 T€).

3.6 Verbindlichkeiten

Von den Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern entfallen auf Darlehen und gestundete Zinsen 198.715 T€ (im Vorjahr: 199.601 T€).

In den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 6.496 T€ per 31.12.2024 sind Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber einem Gesellschafter in Höhe von 2.976 T€ enthalten (im Vorjahr: 1.968 T€).

Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, belaufen sich auf 42.218 T€ (im Vorjahr: 47.501 T€). Sie betreffen die kumulierten Nutzungsentgelte inklusive Zinsabgrenzung aus dem langjährigen Nutzungsvertrag mit IWB.

Die sonstigen Verbindlichkeiten belaufen sich auf 1.194 T€ (im Vorjahr: 7 T€). Darin enthalten sind Verbindlichkeiten aus der Umsatzsteuer-Zahllast 2024 in Höhe von 1.187 T€ (im Vorjahr: 0 T€)

Verbindlichkeiten- spiegel	31.12.2024			31.12.2023		
	Gesamt	bis zu 1 Jahr	Restlaufzeit	bis zu 1 Jahr	Restlaufzeit	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.385.788,33	3.385.788,33	0,00	0,00	4.421.045,81	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	198.714.848,67	24.811.000,00	173.903.848,67	0,00	20.446.000,00	179.401.594,25
Verbindlichkeiten gegenüber Beteiligungsunternehmen	42.218.066,75	5.334.632,59	36.883.434,16	15.807.186,12	5.348.828,91	42.152.496,15
Sonstige Verbindlichkeiten	1.193.580,68	1.193.580,68	0,00	0,00	6.539,00	0,00
	245.512.284,43	34.725.001,60	210.787.282,83	15.807.186,12	30.222.413,72	221.554.090,40

3.7 Sicherheiten

Mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) wurde im Dezember 2010 ein Sicherungskonzept zur Besicherung der Rückbaukosten des Offshore-Windparks Borkum West II abgestimmt. In diesem Rahmen hat die TWB eine Bankbürgschaft auf seinerzeitiger Kostenbasis zugunsten des BSH hinterlegt. Der Aufbau der Rückstellung für den Rückbau des Windparks erfolgt ratierlich mit Inbetriebnahme des Windparks seit Februar 2015.

3.8 Latente Steuern

Es bestehen zwischen den handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Wertansätzen der sonstigen Rückstellungen Differenzen, die sich in späteren Geschäftsjahren ausgleichen werden. Bei der Ermittlung der Steuer wird ein Steuersatz von 14,88 % angesetzt. Der Steuersatz ergibt sich aus dem Produkt aus Steuermesszahl für den Gewerbeertrag in Höhe von 3,5 % und des durchschnittlichen Gewerbesteuerhebesatzes des Landes Niedersachsen, Aachen und Hamburg in Höhe von 425,17 %. Sonderbetriebsergebnisse werden bei der Ermittlung nicht berücksichtigt.

Es wird das Wahlrecht des § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB nicht genutzt und daher keine aktive latente Steuer bilanziert.

4 Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

4.1 Umsatzerlöse

Im Berichtsjahr belaufen sich die Umsatzerlöse auf 70.474 T€ (im Vorjahr: 83.349 T€). Der Rückgang der Umsatzerlöse im Jahr 2024 im Vergleich zum Vorjahr resultiert zum einen aus gesunkenen Marktpreisen und zum anderen prägten immer wiederkehrende Probleme bei der Entstörung von Windenergieanlagen und Dauerausfälle die Verfügbarkeiten und führten zu Einbußen in der Stromproduktion.

4.2 Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge setzen sich wie folgt zusammen in T€:

Sonstige betriebliche Erträge	2024 EUR	2023 EUR
Erträge aus Verfügbarkeitsgarantie	7.345	0
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Investitionszuschüsse	2.669	2.669
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	351	3.111
Erträge aus Kompenstation Verschattung TWB II	81	147
übrige Erträge	190	219
	10.636	6.146
davon periodenfremde Erträge:	351	3.111

Die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen entfallen in Höhe von 243 TEUR auf Erträge im Zusammenhang mit der Abrechnung des finanziellen Ausgleichs des Netzbetreibers TenneT.

4.3 Materialaufwand

Die Materialaufwendungen beinhalten im Wesentlichen die Aufwendungen aus dem Wartungsvertrag der Windenergieanlagen in Höhe von 17.410 T€ (im Vorjahr: 17.623 T€) und Aufwendungen für die technische Betriebsführung in Höhe von 178 T€ (im Vorjahr: 178 T€). Aus dem Nutzungsvertrag mit der IWB resultiert ein Aufwand für das Jahr 2024 in Höhe von 4.724 T€ (im Vorjahr: 4.532 T€).

4.4 Abschreibungen

Die Anlagegüter des Windparks werden, orientiert an aktueller BFH-Rechtsprechung, einheitlich über eine Nutzungsdauer von 16 Jahren abgeschrieben. Der Abschreibungszeitraum beginnt mit Abschluss des Herstellungs vorgangs des jeweiligen Anlageguts. Seit Juni 2014 werden daher das Umspannwerk und die Innerparkverkabelung planmäßig linear abgeschrieben. Seit Mitte 2014 wurden die Windenergieanlagen sukzessive in den Trudel betrieb und in die technische Betriebsbereitschaft versetzt. Der Abschreibungszeitraum beginnt jeweils mit Abschluss dieses Inbetriebsetzungsschrittes. Im Geschäftsjahr 2015 haben alle Anlagen die technische Betriebsbereitschaft erreicht und werden somit seitdem abgeschrieben.

4.5 Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten im Wesentlichen Aufwendungen aus Versicherungen in Höhe von 3.020 T€ (im Vorjahr: 4.150 T€) sowie Arbeitnehmerleistungen von Dritten in Höhe von 1.784 T€ (im Vorjahr: 1.446 T€). Außerdem liegen Aufwendungen aus der Zuführung zu der Rückstellung für die Rückbau verpflichtung des Windparks in Höhe von 1.233 T€ (im Vorjahr: 1.225 T€) vor, Prüfungs-, Rechts-, Beratungs-, und Gerichtskosten in Höhe von 492 T€ (im Vorjahr: 369 T€) sowie Aufwendungen für sonstige Mieten und Pachten in Höhe von 488 T€ (im Vorjahr: 308 T€) vor. Zudem werden in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen periodenfremde Aufwendungen in Höhe von 557 T€ aus der Tennet-Jahresabrechnung für die Marktprämie 2023 ausgewiesen.

4.6 Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens

2024 erzielte die Gesellschaft Erträge in Höhe von 1.632 T€ (im Vorjahr: 1.815 T€) aus den Ausleihungen.

4.7 Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Der Ertrag aus der Abzinsung von Rückstellungen beträgt im Geschäftsjahr 0 T€ (im Vorjahr: 162 T€). Aufgrund der im Jahr 2024 weiterhin positiven Guthabenzinsen konnten sowohl aus der Verzinsung laufender Geschäftskonten als auch durch Anlagen in Festgeldern Zinserträge in Höhe von 1.539 T€ (im Vorjahr: 832 T€) erzielt werden.

4.8 Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Die Zinsen und ähnlichen Aufwendungen betreffen im Wesentlichen Zinsen aus Gesellschafterdarlehen in Höhe von 14.400 T€ (im Vorjahr: 14.890 T€) sowie Aufwendungen aus der verzinslichen Verbindlichkeit aus der Nutzungsüberlassung des Umspannwerks und der BSH-Genehmigung an IWB in Höhe von 1.632 T€ (im Vorjahr: 1.815 T€). Der Aufwand aus der Aufzinsung von Rückstellungen beträgt im Geschäftsjahr 75 T€ (im Vorjahr: 0,00 T€).

5 Sonstige Angaben

5.1 Abschlussprüferhonorar

Das Honorar für den Abschlussprüfer PKF Fasselt Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Duisburg, beträgt im Geschäftsjahr 2024 28,5 T€ für Abschlussprüfungsleistungen.

5.2 Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen folgende finanzielle Verpflichtungen:

	T€
Verpflichtungen aus Dienstleistungsverträgen	25.131
davon fällig in 2025	17.866
Verpflichtungen aus Lieferungen und Leistungen	4.404
davon fällig in 2025	2.456
Verpflichtungen aus Versicherungen	2.979
davon fällig in 2025	2.979
Verpflichtungen aus dem Beteiligungsverhältnis IWB	43.623
davon fällig in 2025	3.886

Von den sonstigen finanziellen Verpflichtungen aus Dienstleistungsverträgen entfallen 9.749 T€ (davon fällig in 2025 2.741 T€) auf einen Gesellschafter.

5.3 Geschäftsführung

Zur Geschäftsführung und Vertretung ist allein die persönlich haftende Gesellschafterin Trianel Windkraftwerk Borkum Verwaltungs GmbH berufen, die als Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch ihre satzungsgemäßen Organe handelt.

Zum Geschäftsführer der Trianel Windkraftwerk Borkum Verwaltungs GmbH, Aachen, sind im Geschäftsjahr 2024

- Herr Klaus Horstick, Dipl.-Ing.,
- Herr Bernd Deharde, Dipl.-Ing.

bestellt.

Die Trianel Windkraftwerk Borkum Verwaltungs GmbH ist persönlich haftende Gesellschafterin. Der Sitz der Gesellschaft ist in Aachen. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25 T€.

Der Geschäftsführer Klaus Horstick hat weder bei der Trianel Windkraftwerk Borkum GmbH & Co. KG noch bei der Trianel Windkraftwerk Borkum Verwaltungs GmbH einen Anstellungsvertrag. Die Gesamtbezüge des Geschäftsführers Bernd Deharde bestehen aus einem Jahresfestgehalt, einer erfolgsabhängigen Tantieme sowie

Sachbezügen und sonstigen Leistungen. Der Geschäftsführer erhielt im Geschäftsjahr eine Gesamtvergütung in Höhe von 233 T€, die sich wie folgt zusammensetzt:

Name	Festvergütung*	Tantieme**	Sachbezüge und sonstige Leistungen	Summe
Bernd Deharde	192 T€	37 T€	4 T€	233 T€
Gesamt	192 T€	37 T€	4 T€	233 T€

*= erfolgsunabhängige Vergütung
**= derzeit Rückstellungsbetrag für 2024

5.4 Ergebnisverwendung

Die Gesellschaft hat im Berichtsjahr mit einem Verlust abgeschlossen. Dieser ist nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrages nach dem Verhältnis der Kapitalanteile auf die Gesellschafter zu verteilen und auf den Verlustvortragskonten zu verbuchen.

Aachen, den 18. März 2025

Trianel Windkraftwerk Borkum GmbH & Co. KG

Bernd Deharde Klaus Horstick
Geschäftsführer der Trianel Windkraftwerk Borkum Verwaltungs GmbH

Trianel Windkraftwerk Borkum GmbH & Co. KG

Aachen

Entwicklung des Anlagevermögens für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024

	Anschaffungs- und Herstellungskosten			Abschreibungen			Buchwerte				
	1.1.2024	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	31.12.2024	1.1.2024	Zugänge	Abgänge	31.12.2024	31.12.2024	31.12.2023
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Anlagevermögen											
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
1. Entgeltlich erworbene Nutzungs- und ähnliche Rechte	127.937,68	1.215,00	3.880,00	0,00	133.032,68	-117.179,68	-8.931,00	0,00	-126.110,68	6.922,00	10.758,00
2. geleistete Anzahlungen	3.880,00	0,00	-3.880,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.880,00
	131.817,68	1.215,00	0,00	0,00	133.032,68	-117.179,68	-8.931,00	0,00	-126.110,68	6.922,00	14.638,00
II. Sachanlagen											
1. Technische Anlagen und Maschinen	1.023.310.757,96	0,00	0,00	0,00	1.023.310.757,96	-576.189.640,96	-63.080.451,00	0,00	-639.270.091,96	384.040.666,00	447.121.117,00
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	699.159,95	13.020,30	0,00	-2.125,16	710.055,09	-615.838,95	-26.035,30	2.125,16	-639.749,09	70.306,00	83.321,00
	1.024.009.917,91	13.020,30	0,00	-2.125,16	1.024.020.813,05	-576.805.479,91	-63.106.486,30	2.125,16	-639.909.841,05	384.110.972,00	447.204.438,00
III. Finanzanlagen											
1. Beteiligungen	515.386,02	0,00	0,00	0,00	515.386,02	0,00	0,00	0,00	0,00	515.386,02	515.386,02
2. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	47.421.558,20	0,00	0,00	-5.269.062,04	42.152.496,16	0,00	0,00	0,00	0,00	42.152.496,16	47.421.558,20
	47.936.944,22	0,00	0,00	-5.269.062,04	42.667.882,18	0,00	0,00	0,00	0,00	42.667.882,18	47.936.944,22
	1.072.078.679,81	14.235,30	0,00	-5.271.187,20	1.066.821.727,91	-576.922.659,59	-63.115.417,30	2.125,16	-640.035.951,73	426.785.776,18	495.156.020,22

Trianel Windkraftwerk Borkum GmbH & Co. KG

Aachen

Jahresabschluss zum Geschäftsjahr vom 01. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024

1 Geschäftstätigkeit, Gesellschafter und Projektbeschreibung

1.1 Geschäftstätigkeit

Die Trianel Windkraftwerk Borkum GmbH & Co. KG (TWB) wurde am 9. April 2008 gegründet. Einzige Komplementärin der TWB ist die Trianel Windkraftwerk Borkum Verwaltungs GmbH (TWBV) mit Sitz in Aachen und einem Stammkapital von 25 T€, das zu 100 % von der Trianel GmbH gehalten wird. Die Komplementärin ist nicht am Kapital der TWB beteiligt.

Gegenstand des Unternehmens ist die Planung und Entwicklung, die Errichtung und der Betrieb des Trianel Windpark Borkum in der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) der deutschen Nordsee vor der Küste von Borkum zur Erzeugung von Strom aus Windenergie und damit zur Sicherung der nachhaltigen Energieversorgung durch Energieversorgungsunternehmen mit mehrheitlich kommunaler Beteiligung.

Die ursprüngliche Baugenehmigung umfasst einen Windpark mit 80 Windenergieanlagen der 5 MW-Klasse. In der Phase 1 (nachfolgend das „Projekt“) des Vorhabens Trianel Windpark Borkum wurde die Errichtung der ersten Parkhälfte mit insgesamt 40 Windenergieanlagen (WEA) abgeschlossen. Die Phase 2 wurde von einer anderen Gesellschaft (Trianel Windkraftwerk Borkum II GmbH & Co. KG (TWB II) auf Basis einer angepassten Plangenehmigung errichtet.

Der Windpark befand sich damit zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2015 im vollständigen Regelbetrieb und sämtliche Anlagen wurden in den Wartungs- und Instandhaltungsvertrag mit der ADWEN GmbH/Siemens Gamesa Renewable Energy Deutschland GmbH (SGRE) überführt.

Hinsichtlich der Realisierung des zweiten Bauabschnitts konnte TWB am 31. Juli 2015 eine Rahmen- sowie Konzertialvereinbarung unterzeichnen, welche die anteilige Veräußerung der gemeinsam mit TWB II genutzten Infrastruktur, d. h. im Wesentlichen des Umspannwerkes, und die Regelungen zur gemeinsamen Nutzung derselben mit der TWB II regelt. Nach dem erfolgreichen Baubeschluss der TWB II wurde die Infrastruktur im Mai 2017 durch die Infrastrukturgesellschaft Infrastruktur Windkraftwerk Borkum GmbH & Co. KG (IWB) erworben und der TWB hierfür der festgelegte Kaufpreis gezahlt. Der Betrieb, die Wartung und Instandhaltung der gemeinsam

genutzten Infrastruktur wird seit dem 5. Mai 2017 von der gemeinsam von TWB und TWB II gegründeten IWB geführt und geleitet.

1.2 Gesellschafterstruktur

Der Gesellschafter enwor-energie & Wasser vor Ort GmbH hat im Geschäftsjahr 2024 seinen gesamten Geschäftsbetrieb mit allen Vermögenswerten und Beteiligungen, damit auch den Kommanditanteil an der TWB in Höhe von 1,54%, im Wege der Ausgliederung gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG auf die Stadtwerke Aachen Aktiengesellschaft (STAWAG) übertragen. Die Ausgliederung wurde rückwirkend zum 1. Januar 2024 wirksam. Im Nachgang hat die STAWAG wiederum die Anteile auf ihre 100%-ige Tochtergesellschaft, die STAWAG Energie GmbH übertragen, die damit insgesamt nunmehr 6,32% der Kommanditanteil an der TWB hält.

Somit sind gegenwärtig inkl. der Trianel GmbH 27 kommunale und kommunalnahe Energieversorgungsunternehmen aus Deutschland und Österreich Kommanditisten der Gesellschaft sowie ein institutioneller Investor.

1.3 Technische Beschreibung

Das Projekt Trianel Windpark Borkum besteht aus 40 Windenergieanlagen (WEA) des Typs AD5-116 des Unternehmens Siemens Gamesa Renewable Energy Deutschland GmbH (SGRE). Die WEA besitzen eine Nennleistung von je 5 MW, die rund 45 km nördlich der Insel Borkum in der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) der Bundesrepublik Deutschland offshore errichtet worden sind.

Die zum Einsatz kommenden Windenergieanlagen wurden ausschließlich für den Offshore-Einsatz entwickelt. Im Gegensatz zu den Onshore üblicherweise zum Einsatz kommenden Anlagen weist die M 5000 eine Reihe von auf den Offshore-Bereich ausgelegte Besonderheiten auf (wie z. B. redundante Hilfsantriebe, gekapselte Ausführung mit aufbereiteter Kühlluft, Hybridtechnik). Als Gründungsstruktur wurden sogenannte Tripoden eingesetzt, die speziell für diese Wassertiefe und für die Multimegawatt-Klasse entwickelt wurden.

1.4 Nicht-finanzielle und finanzielle Leistungsindikatoren

Die Leistungsfähigkeit der TWB ergibt sich als Produkt aus der technischen Verfügbarkeit der Anlagen, dem Windaufkommen und der daraus resultierenden Stromerzeugung.

Der finanzielle Erfolg ergibt sich im Wesentlichen aus dem Produkt der erzeugten Strommenge und dem Strompreis. Bisher war der Strompreis für die TWB durch die EEG-Vergütungssätze vorgegeben. Mit Auslaufen des Stauchungsmodell unter dem EEG wechselte die TWB mit Beginn des Geschäftsjahres 2024 in die sonstige Direktvermarktung und vermarktet den erzeugten Strom nunmehr ausschließlich direkt über Power Purchase Agreements (PPA) bzw. am Spotmarkt.

Die bedeutsamsten Leistungsindikatoren sind:

Gesamtverfügbarkeit des Windparks, die sich aus dem Durchschnitt der Einzelverfügbarkeiten der WEA ergibt. Die Einzelverfügbarkeiten werden entsprechend den im mit SGRE abgeschlossenen Servicevertrag (SMA) vereinbarten Bedingungen für jede einzelne Anlage monatlich ermittelt. Zusätzlich werden weitere Verfügbarkeiten auf zeitlicher und energetischer Basis für die Leistungsbeurteilung herangezogen.

Eine weitere wesentliche Grundlage für die Einschätzung der Leistungsfähigkeit des Windparks ist die von TWB produzierte elektrische Arbeit im Verhältnis zum vorhandenen Windpotenzial (*Energetische Verfügbarkeit* =

Energie, die im betrachteten Zeitraum bei 100 % Anlagenverfügbarkeit hätte produziert werden können). Der aus dem Verhältnis der realen Energieerträge zum Windpotenzial abgeleitete Wert dient im Vergleich zu der technischen Parkverfügbarkeit als Leistungsindikator.

Der *Strompreis* stellt für die TWB eine neue Komponente der Leistungsindikatoren dar. In den Vorjahren wurde die TWB gemäß den Regelungen des EEG vergütet und verfügte damit über Planungssicherheit hinsichtlich der zu erwarteten Strompreise für die erzeugten Strommengen. Mit dem Wechsel in die sonstige Direktvermarktung ist die TWB nunmehr abhängig von der Entwicklung der Strompreise an der EPEX und anderen Handelsplätzen. Die Gesellschaft muss im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit dafür Sorge tragen, dass der erzeugte Strom bestmöglich vermarktet wird, um den Unternehmenserfolg sicherzustellen.

1.5 Geschäftsverlauf im Jahr 2024

Das Jahr 2024 stellte das Offshore-Windpark-Management vor erhebliche Herausforderungen. Trotz widriger Bedingungen konnten zentrale Maßnahmen umgesetzt werden, um die Verfügbarkeit grundsätzlich künftig zu verbessern und den Betrieb sicherzustellen. Dennoch blieb die technische Verfügbarkeit mit 68,97% über das Jahr hinweg deutlich unterdurchschnittlich. Die Ursachen sind vielfältig und liegen sowohl in akuten Ereignissen als auch in strukturellen Problemen begründet.

Im Laufe des Jahres 2024 konnten die geplanten Wartungsarbeiten weitgehend umgesetzt werden. Ausnahmen bildeten eine Windenergieanlage, deren Schaltanlagenfehler weiterhin ungelöst ist, sowie eine Windenergieanlage, bei der die Wartung nicht vollständig abgeschlossen werden konnte. Insgesamt wurden jedoch alle anderen Anlagen planmäßig und volumnäßig gewartet.

Die aufgrund eines Schaltanlagenfehlers in einer Windenergieanlage im Winter 2023/24 kurzfristig eingeleitete und durchgeföhrte Entstörungskampagne unter Einsatz eines speziellen Service and Operation Vessel (SOV) konnte trotz schwieriger Wetterbedingungen erfolgreich abgeschlossen werden. Obwohl nicht alle offenen Punkte behoben werden konnten, verhinderte der Einsatz eines Service Operation Vessel (SOV) eine weitere Verschlechterung der Situation.

Der Schaltanlagenfehler, mit dem einhergehenden Netzausfall bzw. der Netzabschaltung eines Innerparkseekabels, Ende des Jahres 2023 hatte erhebliche Auswirkungen durch zusätzliche Stillstände während des gesamten Jahres 2024. Umfangreiche Tests und Fehleranalysen zu Beginn des Jahres nahmen viel Zeit in Anspruch, um die Fehlerursache zu identifizieren und Fehler weiterer Komponenten und Seekabel auszuschließen. Es wurden alle Innerparkseekabel, Schaltanlagen, Seekabelstrecken und Schaltfelder der betroffenen Anlagen überprüft. Schlussendlich konnte der Fehler auf einen Kurzschluss in der Schaltanlage einer Windenergieanlage zurückgeführt werden, der in die Verantwortung von SGRE fällt. Ein Gutachterprozess sowie eine Schadenersatzforderung wurden bereits eingeleitet. Aufgrund der langen Lieferzeiten und der komplexen Operation ist der Austausch der betroffenen Komponenten erst für den Sommer des Jahres 2025 geplant.

Weitere technische Probleme belasteten den Betrieb im Jahr 2024 zusätzlich. Auf drei Windkraftanlagen wurden an einem Träger der Gondeltragstruktur ein Riss in einer Schweißnaht festgestellt, was aus Sicherheitsgründen zur Abschaltung von zwei Windenergieanlagen führte. Auf einer Windenergieanlage konnte der betroffene Träger zwischenzeitlich bereits getauscht werden. Die aufwendigen Reparaturen dauern weiterhin an. Bei einer anderen Windenergieanlage wurde während der Rotorblattinspektion eine Auffälligkeit innerhalb des Rotorblattes festgestellt. Der Schaden ist vor Ort nicht zu beheben und das Blatt muss getauscht werden. Die Anlage wurde entsprechend stillgesetzt. Die Reparatur war ursprünglich für Ende 2024 geplant, musste jedoch witterungsbedingt auf das erste Quartal 2025 verschoben werden.

Die oben aufgeführten Herausforderungen führten dazu, dass sich im Jahresdurchschnitt etwa 15 Windenergieanlagen in Störung befanden. Die von SGRE angewandte Strategie zur Entstörung der Windenergieanlagen führte zu keiner nachhaltigen Verbesserung der Situation. Entsprechende Schadenersatzforderungen wurden daher vorbereitet. Eine Ersatzvornahme ist im Hinblick auf die teilweise komplexen Fehlerbilder und aufgrund der Ersatzteilverfügbarkeit aus derzeitiger Sicht nicht sinnvoll.

Ein weiteres im letzten Bericht bereits angesprochenes Thema ist die Alterung und der wetterbedingte Verschleiß der Kransysteme auf den Windenergieanlagen. Aktuell sind alle hydraulischen Krane auf der WEA-Außenplattform aufgrund diverser Mängel und fehlender Zertifizierung gesperrt. Für den Service sind nur die Handkrane in Kombination mit elektrischen Winden freigegeben. Um den Zustand und die möglichen Optionen für ein Retrofit oder einen Austausch zu bewerten, wurde ein separates Projekt mit einem als Krangutachter spezialisierten Dienstleister gestartet. Die Ergebnisse dieses Projekts werden auch in die End-of-Service-Claims einfließen.

Das zentrale Thema für das Jahr 2025 ist die Neuausschreibung des Service- und Wartungsvertrags, der nach zehnjähriger Laufzeit im Dezember 2025 endet. Der Teilnahmewettbewerb wurde erfolgreich abgeschlossen, und die Vertragsverhandlungen mit potenziellen Bietern sind im dritten Quartal 2024 gestartet. Die Ergebnisse dieser Verhandlungen werden entscheidend für die weitere Betriebsstrategie des Windparks sein.

Trotz der widrigen Bedingungen in dem sich der Windpark im Jahr 2024 befand, konnten die Betriebskosten unter dem geplanten Niveau gehalten werden.

Vor dem Hintergrund des Auslaufens des Stauchungsmodells im Jahr 2024 hat die TWB im Jahr 2023 begonnen ihre Stromerzeugung für 2024 über mehrere Power Purchase Agreements (PPA) an Dritte zu veräußern und ist ab dem 1. Januar 2024 in die sonstige Direktvermarktung gewechselt. Für das Jahr 2024 wurden 80% der Stromerzeugung an namhafte Abnehmer im Transportwesen, im Gesellschafterkreis und an Energiehändler veräußert. So konnten die Strompreise größtenteils bereits frühzeitig zu günstigen Konditionen gesichert werden. Die verbleibenden Reststrommengen wurden am Spotmarkt veräußert, wobei auch hier eine weitestgehende Absicherung über kurzfristige Termingeschäfte im Vorfeld angestrebt wurde. Damit konnte die TWB ihre Stromerlöse für das Jahr 2024 absichern und so Planungssicherheit erlangen. Auch für das Geschäftsjahr 2025 konnten bereits 80 % der Strommengen mittels PPA's am Markt platziert werden.

Das Windpotenzial lag im Jahr 2024 mit 3.952 Volllaststunden, im Vorjahr 3.821 Volllaststunden, über dem erwarteten Niveau der Wirtschaftsplanung von 3.400 h. Die energetische Verfügbarkeit lag im Jahr 2024 mit 63,15% auf einem deutlich niedrigeren Niveau als zum Vorjahreswert (2023: 82,46%).

Im Jahr 2024 erzielte die TWB insgesamt einen Umsatzerlös aus der Stromerzeugung in Höhe von rund 47 Mio. EUR inkl. Erlöse aus Entschädigungen für Netzausfälle bzw. Redispatch 2.0. Damit wurden die geplanten Erträge aus der Stromerzeugung in Summe um 25 Mio. EUR, entsprechend 35 %, unterschritten. Ursächlich hierfür waren im Wesentlichen die deutlich schlechtere Verfügbarkeit im Jahr 2024 sowie unter den Planannahmen liegende Strompreise für Offshore Wind. Mit einer fakturierten Stromerzeugung im Jahr 2024 von rd. 449,77 GWh (im Vorjahr rd. 633 GWh) wurde der Planansatz um rd. 230 GWh erneut unterschritten.

Der volumengewichtete EPEX Spotpreis Day-Ahead im Jahr 2024 betrug, laut <https://www.energy-charts.info>, 78,01 EUR/MWh und lag damit unter dem von TWB durchschnittlich erlösten Strompreis in Höhe von 104,38 EUR/MWh. Damit hat sich die von TWB verfolgte Vermarktungsstrategie mit dem frühzeitigen Abschluss von Stromlieferverträgen als erfolgreich erwiesen.

2 Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

2.1 Vermögenslage

Per 31. Dezember 2024 beträgt die Bilanzsumme 500.697 T€ gegenüber 558.019 T€ zum 31. Dezember 2023. Die Abnahme resultiert im Wesentlichen aus den Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen sowie der Rückzahlung von Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern.

Das Anlagevermögen macht 85,24 % (im Vorjahr: 88,7 %) der Bilanzsumme aus.

Aufgrund der Beteiligung an der IWB in Höhe von 50 % (515 T€, im Vorjahr 515 T€) und der planmäßigen Rückzahlung der Ausleihung an diese verringerten sich die Finanzanlagen um 5.269 T€ auf 42.668 T€ zum 31. Dezember 2024 (im Vorjahr: 47.937 T€).

Die stichtagsbedingte Erhöhung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen um 3.581 T€ auf 12.460 T€ resultiert aus den Forderungen aus abgerechneten Leistungen aus den PPA-Verträgen und aus der Direktvermarktung. Der Anstieg der sonstigen Vermögensgegenstände um 2.731 T€ begründet sich im Wesentlichen durch die Einbuchung einer Entschädigung von Siemens in Höhe von 7,3 Mio. €. Gegenläufig dazu sind die Forderungen aus Gewerbesteuervorauszahlungen in Höhe von 4,4 Mio. € gesunken.

Per 31.12.2024 wurde der Stand der Rückbausicherheit (Ausweis als sonstiger Vermögensgegenstand für das BSH) von 20.121 T€ um 834 T€ auf 20.955 T€, gemäß der Vereinbarung mit dem BSH, erhöht (im Vorjahr: 20.121 T€).

Das Eigenkapital beträgt aufgrund des Bilanzverlustes in Höhe von 51.194 T€ zum Jahresende 220.265 T€ (im Vorjahr: 271.459 T€). Die Eigenkapitalquote ist auf 43,99 % (im Vorjahr: 48,65%) gesunken.

Die Verbindlichkeiten bestehen im Wesentlichen aus den Gesellschafterdarlehen inklusive gestundeter Zinsen in Höhe von 198.715 T€ (im Vorjahr: 199.601 T€). Im Geschäftsjahr 2024 stehen einem Anstieg der Verbindlichkeiten aus gestundeten Zinsen für das Jahr 2024 in Höhe von 14.400 T€ die Rückzahlung gestundeter Zinsen in Höhe von 15.286 T€ gegenüber. Die Verbindlichkeiten aus den Gesellschafterdarlehen sind somit um insgesamt 886 T€ zurückgegangen. Die Verbindlichkeiten aus dem Nutzungsvertrag mit der IWB reduzierten sich gemäß Tilgungsplan planmäßig auf 42.218 T€.

Aufgrund der zu leistenden Rückzahlungen der Gesellschafterdarlehen und Abschreibungen ist weiterhin eine sukzessive Abnahme der Bilanzsumme zu erwarten.

2.2 Finanzlage

Der Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit beträgt 11.347 T€ (im Vorjahr: 41.244 T€). Der positive Cashflow ist im Wesentlichen auf die Zahlungen aus den Power Purchase Agreements und der Direktvermarktung zurückzuführen. Aufgrund der erhaltenen Tilgungszahlung auf die Ausleihung an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht und Zinserträgen aus Festgeldern und Bankguthaben beläuft sich der Cashflow aus der Investitionstätigkeit im Wesentlichen auf 8.363 T€ (im Vorjahr: 7.531 T€). Der Cashflow aus Finanzierungstätigkeit beträgt - 16.968 T€ (im Vorjahr: -53.965 T€) und spiegelt im Wesentlichen Rückzahlungen von Darlehen und gestundeter Zinsen an die Gesellschafter.

Durch ein konsequentes Kreditorenmanagement ist eine stetige Liquiditätsüberwachung und -planung gewährleistet. Über die Darstellung langfristiger Obligos aus Rahmenverträgen kann somit eine Liquiditätsvorschau für das gesamte Wirtschaftsjahr erstellt werden.

Die Zahlungsfähigkeit war im Geschäftsjahr 2024 stets gegeben. Auch zukünftig werden keine Einschränkungen erwartet.

2.3 Ertragslage

Das Geschäftsjahr 2024 endet mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 51.194 T€ (im Vorjahr: Jahresfehlbetrag 30.552 T€).

Das Ergebnis der TWB ist im Jahr 2024 ebenfalls stark belastet durch das hohe Abschreibungsvolumen in Höhe von 63 Mio. EUR. Ebenso wirken sich die Zinsaufwendungen für langfristige Gesellschafterdarlehen in Höhe von 14.400 T€ (im Vorjahr 14.889 T€) auf das Ergebnis aus.

Dieser hohen Belastung des Jahresergebnisses stehen Erlöse aus der Direktvermarktung in Höhe von 12.518 T€ (im Vorjahr: 41.343 T€), Umsatzerlöse aus PPA-Verträgen in Höhe von 41.091 T€ (im Vorjahr: 0,00 T€) und aus Redispatch in Höhe von 1.464 T€ (im Vorjahr: 17.881 T€) sowie sonstige allgemeine Erlöse in Höhe von 2.466 T€ (im Vorjahr: 1.256 T€) gegenüber. Diese resultieren im Wesentlichen aus den Weiterbelastungen übernommener Kosten aus dem laufenden Betrieb aufgrund bestehender Verträge.

Zudem wurden im Geschäftsjahr 2024 Erlöse aus dem Vertrag über die Erbringung von Portfoliomanagement-Dienstleistungen, mit dem Ziel der Vornahme von Absicherungsgeschäften, in Höhe von 9.884 T€ (im Vorjahr 3.868 T€) erwirtschaftet. Der damit korrespondierende Materialaufwand beträgt 8.430 T€ (im Vorjahr 2.974 T€).

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind 7.345 T€ Entschädigungsleistungen aus Verfügbarkeitsgarantien enthalten. Weitere sonstige betriebliche Erträge sind aufgrund von sonstigen Erträgen aus der Auflösung von sonstigen kurzfristigen Rückstellungen i. H. v. 351 T€ (im Vorjahr: 3.111 T€) entstanden.

Die Kosten für den laufenden Betrieb bewegten sich unterhalb der Planannahmen (31,7 Mio. EUR; Planannahmen 33,6 Mio. EUR). Die Liquiditätslage der Gesellschaft war stets ausreichend und es traten zu keinem Zeitpunkt Liquiditätsengpässe auf. Durch den Abschluss mehrerer PPA's für das Jahr 2025 konnte das Ertragspotenzial der Gesellschaft für das kommende Geschäftsjahr weitestgehend abgesichert werden.

Wegen des weit unter den Planannahmen liegendem Jahresfehlbetrages, aufgrund der unterdurchschnittlichen Verfügbarkeit der Windenergieanlagen im Jahr 2024, schätzt die Geschäftsführung die Lage des Unternehmens im Geschäftsjahr 2024 insgesamt als nicht zufriedenstellend ein.

3. Bericht über die zukünftige Entwicklung sowie Chancen und Risiken des Unternehmens

3.1 Risikobericht

3.1.1 Risikomanagementsystem

Die Gesellschaft unterhält weiterhin ein effektives Risikomanagement-System (RMS), das sich an der ISO 31000 orientiert. Die Wirksamkeit dieses Systems wurde erneut durch eine externe Revision bestätigt. Das RMS erfasst und bewertet kontinuierlich strategische, bestandgefährdende Ertrags- und Kostenrisiken für die Gesellschaft, wobei technische, kommerzielle und juristische Risiken berücksichtigt werden. Alle technisch-kommerziellen Entscheidungsprozesse innerhalb der Gesellschaft sind risikobasiert und werden hinsichtlich Ertrags- und Kostenrisiken sorgfältig evaluiert. Die operativen und taktischen Risiken werden regelmäßig in den Management-Meetings behandelt.

Der dokumentierte RM-Prozess im Handbuch Risikomanagement bietet eine strukturierte Übersicht über Abläufe und Verantwortlichkeiten. Jährliche interne Schulungen zum Risikomanagement fördern das Risikobewusstsein und trainieren die relevanten Aufgabenbereiche. Alle identifizierten Risiken sind transparent im Risikoregister erfasst, bewertet und mit entsprechenden Maßnahmen versehen. Im Berichtsjahr wurde turnusgemäß die jährliche Risikorevision durchgeführt. Neu identifizierte Risiken wurden gemäß den dokumentierten Prozessen bewertet, mit Maßnahmen versehen und in das Risikoregister sowie das Risikoreporting integriert.

Das RMS ist weiterhin ein wesentlicher Bestandteil des Assetmanagement-Systems der Gesellschaft. Das Unternehmen wurde Ende 2020 nach DIN ISO 55001 für Asset Management Systeme zertifiziert. Das erste Überwachungsaudit fand 2021 statt, gefolgt vom zweiten im Dezember 2022 und dem neuesten im Dezember 2023, alle erfolgreich durch den TÜV SÜD absolviert. Das RMS wurde dabei jeweils als integraler Bestandteil des Audits betrachtet.

3.1.2 Mengenrisiko

Das Jahr 2024 lag für die TWB mit einem Windpotenzial von ca. 3.952 Volllaststunden etwas oberhalb des Vorjahreswertes aus 2023 von 3.821 h. Die Ursache für die Streuung der Windjahre liegt in der Variation des Jetstream, der maßgeblich für die Verteilung von Hoch- und Tiefdruckgebieten in den mittleren Breiten der nördlichen Hemisphäre verantwortlich ist. Hierbei handelt es sich um einen großräumigen Druckausgleich zwischen den Polargebieten und den subtropischen Gebieten, die über einen sehr stabilen Antrieb verfügen. Es ist daher davon auszugehen, dass sich die bisher erreichte Windstatistik und damit auch das Windrisiko in den kommenden Betriebsjahren ähnlich wie in den Vorjahren verhält.

In der starken Volatilität des Windaufkommens liegt das größte Einzelrisiko des Windparks.

3.1.3 Marktpreisrisiko

Die TWB hat gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (kurz EEG) in den ersten acht Betriebsjahren eine fixierte Vergütung von 194 Euro pro MWh erhalten. Seit Ablauf dieses Zeitraums erhielt die TWB für ø weitere 2,24 Jahre je WEA eine ebenfalls fixierte Vergütung in Höhe von 154 Euro pro MWh, die mit Ablauf des Jahres 2023 jedoch ausgelaufen ist. Nach Ablauf dieses „Förderungszeitraumes“ erhält die TWB für ihre erzeugten Energiemengen nunmehr den Börsen/Marktpreis.

Im Jahr 2024 hatte die TWB ihre Stromerzeugung teilweise über mehrere Power Purchase Agreements (PPA) an Dritte veräußert und ist ab dem 1. Januar 2024 in die sonstige Direktvermarktung gewechselt. Es konnten 80 % der erwarteten Jahresstromerzeugung im Jahr 2024 an Dritte zu festen Preisen veräußert werden. Die restlichen 20 % der Stromerzeugung wurden im Jahre 2024 von TWB über den Spotmarkt veräußert. Wobei auch bei diesen verbleibenden Reststrommengen eine Absicherung von Erlösen über kurzfristige Termingeschäfte im Vorfeld durch das Erzeugungs-Portfoliomanagement der Gesellschaft erfolgt. Um das Risiko eines etwaigen Lieferausfalls seitens TWB aufgrund eines Betriebsstillstandes o. ä. zu kompensieren, hat TWB das Risiko aus den Termingeschäftsaktivitäten mit Barmitteln hinterlegt und abgesichert. Das aktuelle Risikopotenzial wird im Rahmen eines tagesaktuellen Reporting überwacht und ggf. werden Gegenmaßnahmen in Abhängigkeit von der Marktlage eingeleitet. Damit ist gewährleistet, dass das Risiko aus den Termingeschäften hinreichend abgesichert ist.

Damit konnte die TWB ihre Stromerlöse für das Jahr 2024 weitestgehend absichern und so Planungssicherheit erlangen. Auch für das Jahr 2025 wurden wieder 80 % der Stromerzeugung an Dritte über PPA's veräußert. Die Vermarktung von Tranchen für die Jahre 2026 -2027 wurde ebenfalls begonnen und wird bei Erreichen entsprechender Preisniveaus weiter vorangetrieben.

Im Jahr 2024 wurde, laut <https://www.energy-charts.info>, mit 459 Stunden ein Rekord bei den negativen Day-Ahead Börsenstrompreisen erreicht. Auch in Zukunft werden, vor allem aufgrund des stark gestiegenen Zubaus von Photovoltaikanlagen, negative Strompreise während der Sommermonate auftreten. Negative Börsenstrompreise gehen nur bedingt zu Lasten der Gesellschaft, da auch bei negativen Strompreisen die Mengen von den PPA-Abnehmern vergütet werden. Damit reduziert sich das Risiko für die Gesellschaft im Wesentlichen auf die verbliebenen Spotmarktmengen, die während negativer Börsenstrompreisstunden im Intraday gehandelt werden müssen. Aufgrund des Vermarktungsmixes mit einem hohen Anteil an PPA's kann das Risiko jedoch weitestgehend eliminiert werden.

Im Rahmen der Planung verwendet die Gesellschaft Marktpreise, die auf Basis einer Marktpreisprognose für Offshore Wind basieren und wie jede Prognose mit mehr oder weniger Unsicherheit behaftet ist. Die Gesellschaft trägt dieser Unschärfe Rechnung, indem sie in Ihren Umsatzplanungen individuelle Abschlagsfaktoren zur Optimierung der Planungssicherheit berücksichtigt.

3.1.4 Genehmigungsrisiko

Im Jahr 2024 lag ein wesentlicher Fokus auf der Umsetzung der Genehmigungsanforderungen zur bedarfsgerechten Nachkennzeichnung (BNK). Die technische Installation wurde im Sommer und Herbst erfolgreich durchgeführt. Der abschließende Abnahmeflug sowie die technische Baumusterprüfung konnten erfolgreich abgeschlossen werden. Der Antrag zur endgültigen Zulassung wurde fristgerecht bei der zuständigen Behörde, dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH), eingereicht.

Im September fanden die Jahresgespräche mit dem BSH statt. Dabei wurden alle relevanten Genehmigungsthemen umfassend diskutiert. Es gab keine negativen Rückmeldungen oder kritischen Anmerkungen seitens der Behörde. Die bisherigen Maßnahmen und Planungen wurden als genehmigungskonform bewertet, sodass keine zusätzlichen Risiken oder Auflagen absehbar sind.

3.1.5 Risiken durch Cyberattacken

Das Kritische Infrastrukturen (KRITS)- und Information Security Management System (ISMS)-Zertifizierungsprojekt befindet sich in der finalen Phase. Die Voraussetzungen für die erfolgreiche Zertifizierung waren bereits im Jahr 2023 erfüllt und wurden im Jahr 2024 ergänzt. Im November 2024 wurde das Stufe-1-Audit, im Januar 2025 die Stufe-2-Zertifizierung erfolgreich abgeschlossen. Damit hat die TWB alle Anforderungen gemäß IT-Sicherheitsgesetz (BSIG 2.0) und den KRITIS-Vorgaben fristgerecht erfüllt.

Im Jahr 2024 wurden zahlreiche technische Projekte gestartet und teilweise abgeschlossen, darunter Maßnahmen zum Life Cycle, zur Netzwerkerweiterung sowie zur Anpassung an die neuesten Sicherheitsstandards. Für 2025 ist die Migration aller Dienstleister in die neue Netzwerk- und Firewall-Infrastruktur vorgesehen.

Ein weiterer Schwerpunkt für 2025 ist der finale Wechsel des Parkleitsystems sowie der Life Cycle-Tausch des Schutz- und Leitsystems. Diese Maßnahmen werden das Sicherheitsniveau weiter erhöhen und den Stand der Technik sicherstellen.

Die Bedrohungslage und mögliche Informationssicherheitsvorfälle werden im internen Incident Management überwacht und bearbeitet. Alle Dienstleister sind in die Informations- und Kommunikationsprozesse eingebunden, bzw. zu deren Einhaltung verpflichtet.

Aktuell wird kein erhöhtes Risiko durch Cyberangriffe festgestellt. Vielmehr haben die umgesetzten Maßnahmen dazu beigetragen, die Sicherheitslage weiter zu stabilisieren. Der Abschluss einer Cyber-Versicherung bleibt ein relevantes Thema. Die TWB befindet sich hierzu weiterhin im Austausch mit Versicherungsmaklern, um geeignete Lösungen zu evaluieren.

3.1.6 Finanzierungsrisiko / Verwendung von Finanzinstrumenten

Zu den Finanzinstrumenten zählen originäre und derivative Finanzinstrumente. Die originären Finanzinstrumente beinhalten auf der Aktivseite im Wesentlichen Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände und flüssige Mittel. Auf der Passivseite enthalten die originären Finanzinstrumente im Wesentlichen zum Rückzahlungsbetrag bewertete Verbindlichkeiten. Die Höhe der finanziellen Vermögenswerte in der Bilanz gibt das maximale Ausfallrisiko für die genannten Positionen an. Sollten Ausfallrisiken bestehen, werden diese Risiken durch Wertberichtigungen erfasst. Von der TWB werden derzeit keine derivativen Finanzinstrumente zur Absicherung von Markt-Risiken eingesetzt. Für weitere Informationen zu derivativen Finanzinstrumenten verweisen wir auf den Anhang der Gesellschaft.

Gegenwärtig sind keine Risiken oder Herausforderungen bekannt, die negative Implikationen auf die Finanzierung der Gesellschaft haben.

3.1.7 Netzanbindungs-Risiko

Der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) TenneT ist weiterhin gesetzlich zur Netzanbindung der Offshore-Windparks verpflichtet, wodurch ein generelles Netzanbindungsrisiko nahezu ausgeschlossen bleibt. Auch im Jahr 2024 zeigte sich das TWB-Netz stabil und zuverlässig, ohne dass es zu größeren ungeplanten Ausfällen kam.

Die Abrechnung des Redispatch 2.0, eingeführt im Oktober 2021, lief auch im Jahr 2024 reibungslos. Die etablierten Schnittstellen zu TenneT und den Direktvermarktern arbeiten weiterhin zuverlässig. TWB konnte die eigene Berechnungsmethodik und automatisierte Routine weiter optimieren, was eine präzise und effiziente Steuerung der Abrechnung der Ausfallarbeit gewährleistet. Noch offene Forderungen aus der Vergangenheit sind geringfügig und werden kontinuierlich abgearbeitet.

Wie in den Vorjahren gab es auch 2024 keine längeren ungeplanten Netzausfälle. Die geplanten Ausfallzeiten für Wartung und kurzfristige Störungen konnten durch die TenneT zugewiesenen Tage abgedeckt werden, sodass keine gesonderten Entschädigungen erforderlich waren. Die Redundanz durch das zweite Exportkabel sowie die Verbindung zum benachbarten Konverter DolWin gamma hat sich erneut als effektiv und zuverlässig erwiesen. Dieses Redundanzkonzept reduziert das Netzanbindungsrisiko weiterhin deutlich.

Die Schaltmaßnahmen und das Transmission Control Management (TCM) für Wartungen und Störungen funktionierten auch 2024 zuverlässig.

3.1.8 Technische Risiken

Die Umspannplattform der TWB befindet sich weiterhin in einem sicheren und technisch guten Zustand. Auch im Jahr 2024 erreichte das Umspannwerk eine nahezu 100%ige Verfügbarkeit. Die laufenden Life Cycle-Projekte, darunter Maßnahmen an der IT-Infrastruktur, der Netzwerktechnik sowie den Trafo- und Brandschutzsystemen, werden planmäßig fortgeführt. Für 2025 ist der Aufbau einer neuen Server-Infrastruktur vorgesehen, die den Anforderungen aus dem IT-Sicherheitsgesetz und den KRITIS-Vorgaben gerecht wird.

Ein bedeutendes Projekt im Jahr 2024 war der Umbau des Hauptkrans auf der Umspannplattform. Dieser Retrofit war erforderlich, um die CE-Konformität sicherzustellen und die abgelaufene GL-Zertifizierung zu ersetzen. Trotz wetterbedingter Verzögerungen konnten die baulichen Maßnahmen abgeschlossen werden. Beim finalen FAT (Factory Acceptance Test) traten jedoch technische Probleme auf, die zunächst behoben werden müssen. Der erneute FAT ist für das nächste Wetterfenster im ersten Quartal 2025 geplant.

Größere Projekte auf der Umspannplattform für 2025/26 umfassen den Life Cycle-Tausch des Schutz- und Leitsystems sowie der Brandmelde- und Löschanlage, um die Anlagen weiterhin auf dem Stand der Technik zu halten.

Im Rahmen einer Unterwasser-Inspektion wurde ein Schaden am Cable Protection System (CPS) eines 400 mm² Kabels identifiziert. Die Reparatur ist für 2025 vorgesehen.

Die Windenergieanlagen befinden sich grundsätzlich ebenfalls in einem guten technischen Zustand. Der Rückstand bei den Entstörungen der Windenergieanlagen ist jedoch auf fehlende Ressourcen und unzureichende Logistikkonzepte seitens SGRE sowie auf lange Lieferzeiten für Ersatzteile zurückzuführen.

Für 2025 ist eine umfassende End-of-Service-Inspektion aller Windenergieanlagen geplant, um den technischen Zustand zu dokumentieren. Damit soll eine möglichst reibungslose Übergabe an einen etwaigen neuen SMA-Dienstleister gewährleistet werden.

3.1.9 Rückbaurisiko

Die TWB ist gemäß den Genehmigungsanforderungen dazu verpflichtet den Windpark am Ende der Betriebslaufzeit vollständig zurückzubauen. Erfahrungen mit dem Rückbau von Offshore Windparks sind derzeit noch nicht ausreichend vorhanden, da sich alle Offshore Windparks mehrheitlich noch in der Betriebsphase befinden. Die Gesellschaft hat die Kosten für den Rückbau gutachterlich schätzen lassen und ist verpflichtet, in regelmäßigen Abständen die voraussichtlichen Kosten für den Rückbau zu verifizieren und der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH), zur Prüfung vorzulegen. Im Geschäftsjahr 2025 steht eine solche Überprüfung der voraussichtlichen Rückbaukosten an.

Bei der Überprüfung der voraussichtlichen Rückbaukosten kann eine Erhöhung der bisher gebildeten Rückstellungen und Rücklagen für den Rückbau notwendig werden. Dies kann dazu führen, dass die Ertrags- und Liquiditätslage der Gesellschaft beeinträchtigt wird, sofern sich herausstellt, dass der bisherige Wertansatz für den Rückbau nicht mehr ausreichend ist.

Die Gesellschaft ist bestrebt, dem Risiko durch eine möglichst realistische und ggf. gutachterlich gestützte Einschätzung der Rückbaukosten entgegenzutreten. Zudem wird die Gesellschaft bei Vorliegen neuerer Erkenntnisse aus dem erfolgten Rückbau der ersten Offshore Windparks diese auswerten und in ihren Wertansatz für die Höhe der Rückbaukosten gegebenenfalls einfließen lassen.

3.2 Prognose- und Chancenbericht

Der Windpark bietet den Gesellschaftern die Chance, an den Vorteilen der Offshore-Windkraft zu partizipieren. Zu den wesentlichen Vorteilen der Offshore Windkraft zählen die höchsten Strommengen im Verhältnis zur installierten Leistung im Segment der Erneuerbaren Energien und in einem Bereich, wie sie bisher nur von konventionellen Großkraftwerken bekannt sind.

In den kommenden Jahren ist weiterhin von einer deutlich gestärkten Unterstützung regenerativer Energiezeugung in Deutschland auszugehen, um die politischen Klimaschutzziele auf EU- und Bundesebene umzusetzen, sowie die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern aus dem Ausland deutlich zu verringern. Kommunale Versorgungsunternehmen leisten mit dem vorliegenden Projekt schon jetzt einen signifikanten Beitrag sowohl zum Ausbau der Erneuerbaren Energien als auch zum Klimaschutz in Deutschland.

Das konsequente Management und die fortlaufende Kontrolle sowie die effektive Steuerung der Dienstleister waren und sind Schlüsselemente, um die Leistung des Parks auf einem hohen Niveau zu halten. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf der Überwachung und Implementierung präventiver Maßnahmen in Bezug auf die betriebsrelevanten Redundanzsysteme. Diese proaktive Herangehensweise soll es ermöglichen es, potenzielle Ausfälle frühzeitig zu identifizieren und entsprechend zu verhindern.

Trotz dieser Herangehensweise kam es Ende des Jahres 2023 zu einem Kurzschluss in der Schaltanlage einer Windenergieanlage. Die Sicherheitssysteme haben den Windpark vom Netz getrennt. Nach der ersten Fehleranalyse und -ortung konnte der Windpark wieder zugeschaltet werden. Auf Grund von Spannungsspitzen sind einige Windkraftanlagen in Störung gegangen. Die Entstörung der Windenergieanlagen konnte aufgrund diverser technischer, logistischer und wetterbedingter Herausforderungen erst Mitte des Jahres 2024 abgeschlossen werden. Inwieweit sich Regressansprüche gegenüber Dritten aufgrund des partiellen Netzausfalls durchsetzen lassen, ist noch offen und wird von TWB intensiv geprüft.

Erschwerend kamen weitere Probleme bei einigen Anlagen hinzu, die zu ungewöhnlich langen Stillstandszeiten führten. Mittlerweile geht die Gesellschaft davon aus, dass sich diese Probleme auch im ersten Quartal des Jahres 2025 fortsetzen werden und deshalb von einer unter den Erwartungen liegenden Verfügbarkeit auszugehen ist.

Daher geht die Gesellschaft für das Jahr 2025 von einem Jahresfehlbetrag in mittlerer zweistelliger Millionenhöhe aus, bei jedoch deutlich positivem EBITDA. Im Wesentlichen resultiert diese Annahme zum einen aus den weiterhin hohen Abschreibungen auf das Anlagevermögen, höheren geplanten Betriebskosten, sowie aus den für das Jahr 2025 abgeschlossenen Stromlieferverträgen, deren Niveau gegenüber dem Vorjahr gesunken ist.

Für das Jahr 2026 konnte TWB bereits 65 % seiner Stromerzeugung über PPA's am Markt platzieren und somit eine weitestgehende Planungssicherheit erlangen. Auch für 2027 konnten bereits 10 % der Stommengen mittels PPA's am Markt platziert werden. Die Vermarktung weiterer Tranchen für die Jahre 2026-2027 wird bei Erreichen entsprechender Preisniveaus anvisiert.

Bei der im Jahr 2025 anstehenden Überprüfung der voraussichtlichen Rückbaukosten kann eine Erhöhung der bisher gebildeten Rückstellungen und Rücklagen für den Rückbau notwendig werden. Dies kann dazu führen, dass die Ertrags- und Liquiditätslage der Gesellschaft beeinträchtigt wird, sofern sich herausstellt, dass der bisherige Wertansatz für den Rückbau nicht mehr ausreichend ist.

Die aus der Stromvermarktung zufließende Liquidität ist im Jahr 2025 vollumfänglich zur Bedienung von Gesellschafterdarlehen vorgesehen. Gewinnentnahmen der Gesellschafter sind nicht geplant. Die Entwicklung der Vermögenslage wird voraussichtlich wesentlich von der Abschreibung und somit dem Buchwert des Sachanlagevermögens bestimmt sein.

4 Bericht über die Einhaltung und Erreichung der öffentlichen Zwecksetzung

Die TWB dient mit der Planung, dem Bau und dem Betrieb eines Offshore-Windparks und der Stromversorgung ihrer Kunden und Kundinnen unmittelbar einem öffentlichen Zweck.

Aachen, den 18.03.2025

Trianel Windkraftwerk Borkum GmbH & Co. KG

Bernd Deharde Klaus Horstick
Geschäftsführer der Trianel Windkraftwerk Borkum Verwaltungs GmbH

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Trianel Windkraftwerk Borkum GmbH & Co. KG

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Trianel Windkraftwerk Borkum GmbH & Co. KG - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Trianel Windkraftwerk Borkum GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigelegte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigelegte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungs nachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmens tätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungs nachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmens tätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungs nachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmens tätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungs nachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Duisburg, den 21. März 2025



PKF Fasselt
Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte

Hünger
Wirtschaftsprüfer

Teske
Wirtschaftsprüferin

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlags, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

- (3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.
- (4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.
- (5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.
- (6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- (1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeföhrte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

- (3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
 - Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
 - Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
 - Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
 - Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

- (5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.
- (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für
- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
 - die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
 - die beratende und gutachtlche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
 - die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.
- (7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenerersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenerersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

B e s o n d e r e A u f t r a g s b e d i n g u n g e n
P K F Fasselt Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte

Präambel

Diese Besonderen Auftragsbedingungen der PKF Fasselt Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte (nachstehend als PKF bezeichnet) modifizieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. publizierten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024 (IDW AAB).

Aus berufsrechtlichen Gründen modifiziert PKF die in den IDW AAB enthaltenen Haftungsregelungen für Leistungen, auf welche weder eine gesetzliche noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet, indem zugunsten der Auftraggeber der Haftungshöchstbetrag auf 10 Mio. EUR für Einzelschäden bzw. 12,5 Mio. EUR für Serienschäden erhöht und der Haftungsmaßstab auf einfache Fahrlässigkeit ausgeweitet wird.

Dazu wird Ziffer 9. „Haftung“ der IDW AAB aufgehoben und durch die nachfolgenden Regelungen ersetzt:

Haftung von PKF

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und PKF bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines einfach fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 2 BRAO auf 10 Mio. EUR beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber PKF geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit PKF bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer einfach fahrlässigen Pflichtverletzung durch PKF her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann PKF nur bis zur Höhe von 12,5 Mio. EUR in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadenersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.